

11/SN - 317/ME

11/SN-317/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11-13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*Dr. Obzwarner*

LAD-VD-0402/191

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
600.127/9-V/2/93

Bearbeiter  
Dr. Grüner

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
 Datum: 11. NOV. 1993  
 Verteilt 15. Nov. 1993  
 (0 22 2) 531 10 Durchwahl 2152 Datum

9. Nov. 1993

Betrifft  
Verwaltungsverfahrensgesetz-Novellen

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zu den vorgelegten Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum AVG:

1. Zu § 63 Abs. 5:

Im letzten Satz fehlt eine Einschränkung, daß die Berufung jedenfalls nur dann als rechtzeitig eingebracht gilt, wenn sie (auch) innerhalb der Berufungsfrist bei der Berufungsbehörde eingebracht wird. Das Ziel der beabsichtigten Novellierung des § 63 Abs. 5 wird sonst völlig unterlaufen.

Der verwendete Begriff der "Berufungsbehörde" könnte zu Unklarheiten führen, wenn gegen einen zweitinstanzlichen Bescheid noch ein Rechtsmittel zulässig ist. Ist "Berufungsbehörde" die Behörde, die den angefochtenen Bescheid in zweiter Instanz erlassen hat, und/oder die Behörde, die über die Berufung in dritter Instanz zu entscheiden hat?

Kopie d. Amtes d. Nö Landesregierung

Hinsichtlich der geplanten Verlängerung der Berufungsfrist auf einen Monat sollte berücksichtigt werden, daß von den Verwaltungsbehörden den Parteien in vielen Verfahren die Ausübung beantragter Rechte zuerkannt wird. Gerade im Mehrparteienverfahren kann sich eine Verlängerung des Schwebezustandes einer Entscheidung ungünstig auswirken und widerspricht auch der immer wieder insbesondere von der Wirtschaft geforderten Straffung von Bewilligungsverfahren.

2. Zu § 64 Abs. 1:

Das Einlangen der Berufung bei der Behörde I. Instanz sollte im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch die Wortfolge: "... nach dem Einlangen der zulässigen Berufung bei ihr den Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens ...".

Die aus den Erläuterungen ersichtlichen Überlegungen für die vorgesehene Einschränkung der Möglichkeit einer Berufungsvorentscheidung treffen allerdings dann nicht zu, wenn in einem Mehrparteienverfahren mehrere Parteien, die gleiche Interessen verfolgen (z.B. belästigte Nachbarn), Berufungen mit ähnlichen oder gleichartigen Begehren erheben. Auch in diesem Falle wäre eine Berufungsvorentscheidung unter Umständen zeit- und kostensparend.

II. Zum VStG:

1. Zu § 44 Abs. 1 Z. 2:

Es fällt auf, daß bei dieser Bestimmung die Formulierung "Zeit und Ort der Geburt", im § 51 h Abs. 6 Z. 2 jedoch die Formulierung "Tag und Ort der Geburt" verwendet wird.

2. Zu § 48 Abs. 1 Z. 2:

An sich besteht kein Einwand, wenn die Beschäftigung des Beschuldigten nun nicht mehr zu ermitteln ist. Allerdings entfällt dadurch auch ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal

bei Namensgleichheit eines Beschuldigten mit einer am gleichen Ort wohnhaften Person. Es wäre daher sinnvoll, ein adäquates Unterscheidungsmerkmal aufzunehmen, wie z.B. das Geburtsjahr des Beschuldigten.

**3. Zu § 51 e Abs. 2 und 3:**

Im Abs. 2 sollte im ersten Satz das Wort "ausdrücklich" entfallen. In der Praxis ist es mangels eines ausreichend konkretisierten Berufungsantrages oft schwierig festzustellen, was ein Berufungswerber tatsächlich meint. Vielfach kann nur aus dem Gesamtzusammenhang der Berufung erschlossen werden, daß der Berufungswerber eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet. Auch in diesen Fällen sollte eine Verhandlung nur dann notwendig sein, wenn eine Partei dies ausdrücklich verlangt.

Nach der vorgeschlagenen Regelung dürfte eine Verhandlung nur auf Antrag einer Partei anberaumt werden, was sich jedoch im Einzelfall als unzweckmäßig erweisen könnte. Die geplante Änderung sollte sich lediglich darauf beschränken, von einer zwingenden Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung auch bei Bagatellfällen abzugehen. Die Entscheidung, ob eine Verhandlung anzuberaumen ist oder nicht, sollte dem zuständigen Einzelmitglied vorbehalten bleiben (vgl. § 67 d Abs. 2 letzter Satz AVG).

**3. Zu § 51 h Abs. 5 und 6:**

Diese Regelung dürfte zu Unklarheiten führen. Wird eine Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eingebracht, so wäre bei einer bloßen Ausfertigung gemäß § 51 h Abs. 6 nur eine eingeschränkte Kontrolle durch die Höchstgerichte möglich. Die Übertragung des Protokoll- und Urteilsvermerks aus dem bezirksgerichtlichen Verfahren ist deshalb problematisch, weil es sich hier nicht um ein erstinstanzliches, sondern um ein Berufungsverfahren handelt.

- 4 -

Wesentliche Erleichterungen durch den Entfall der Ausfertigung der Verhandlungsschrift sind nicht zu erwarten, weil auf die Protokollierung von vorneherein nicht verzichtet werden kann und lediglich bei einer mit Tonband und Stenogramm aufgenommenen Niederschrift eine geringe Ersparnis eintritt, nicht aber bei einer Protokollierung etwa mit EDV.

Der letzte Satz des Abs. 5 sollte jedenfalls insofern ergänzt werden, als auch die Behörden eine Abschrift der Niederschrift verlangen können, wobei dafür eine wesentlich längere Frist als 1 Monat nach Verkündung vorgesehen werden könnte. Im Administrativverfahren (z.B. bei Erteilung oder Entziehung der Lenkerberechtigung) ergibt sich häufig die Notwendigkeit, auf Ermittlungsergebnisse des UVS zurückzugreifen. Dabei sind insbesondere Sachverständigengutachten für die Entscheidung von besonderer Wichtigkeit. Durch die Möglichkeit des Protokoll- und Urteilsvermerks würde der Zugriff auf wesentliche Ermittlungsergebnisse unter Umständen unmöglich gemacht und würde dies eine neuerliche aufwendige Beweisaufnahme durch die Administrativbehörden nach sich ziehen.

### III. Anregungen:

1. § 51 a AVG ist im Verwaltungsstrafverfahren zu folge § 24 VStG anzuwenden. Es sollte klargestellt werden, daß der Beschuldigte nicht unter den Beteiligtenbegriff des § 51 a Abs. 1 VStG fällt.
2. Im § 65 sollte die Wortfolge "oder die Strafe gemäß § 51 Abs. 4 abgeändert" eliminiert werden (redaktionelles Versehen?).

#### IV. Zu den Vorschlägen:

##### 1. Behördenferien:

Da eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist auf einen Monat vorgesehen ist und Zustellungen während einer (urlaubsbedingten) Ortsabwesenheit ohnedies nicht gültig durchgeführt werden können, dürfte die Einführung von "Behördenferien" nicht notwendig sein, um den Rechtsschutz (Ausarbeitung von Rechtsmitteln) zu gewährleisten. Die verlängerte Rechtsmittelfrist bietet selbst bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen die Möglichkeit, eine behördliche Beratung über die Sach- und Rechtslage einzuholen. Darüber hinaus ist eine sachgerechte Festsetzung dieser "Ferien" schon wegen der uneinheitlichen Urlaubsgewohnheiten der Bürger sehr schwierig. Für Personen mit schulpflichtigen Kindern würde sich wohl die Zeit der Weihnachtsferien und die Zeit der großen Ferien im Sommer anbieten, für die übrige Bevölkerung ist die Haupturlaubszeit aber nicht so ohne weiteres festzustellen.

Schließlich ist das Wort "Behördenferien" schon von der Bezeichnung her falsch gewählt. Wegen der überwiegend spontan zu vollziehenden Aufgabenbereiche sind insbesondere die Bezirksverwaltungsbehörden selbst in der Zeit zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Jänner arbeitsfähig besetzt. Daher müßten derartige Ferien im Gesetz sinnvoller Weise aus der Sicht der Parteien (der Bürger) auch so bezeichnet werden ("Parteienferien").

## 2. Zur Neufassung des § 6 AVG:

Es ist zu befürchten, daß eine derartige Regelung (Einbringung bei der unzuständigen Behörde) zu einer Mehrbelastung für die Bezirksverwaltungsbehörden führen würde, zumal diese dann praktisch ohne Sanktion für den Einschreiter als unzuständige Anlaufstelle für Anbringen jeglicher Art benützt werden könnten. Eine solche Regelung könnte sich eventuell auch für den Bürger nachteilig auswirken, wenn die Rechtsmittelfrist verstrichen ist und der Antragsteller nach einiger Zeit um die Rechtskraftbestätigung ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

- 7 -

LAD-VD-0402/191

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



